

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 5

Ansbach, 21.02.24

Tagesordnung 12. Sitzung des Kreistages	Seite 2
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Nr. 2	Seite 3
Bekanntmachung Veränderungssperre B-Plan Nr. 2	Seite 4
Bekanntmachung Vorkaufsrechtssatzung B-Plan Nr. 2	Seite 5
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Nr. 4	Seite 7
Bekanntmachung Veränderungssperre B-Plan Nr. 4	Seite 9
Bekanntmachung Veränderungssperre B-Plan Nr. 4	Seite 10

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Landkreis Ansbach

Tagesordnung:

12. Sitzung des Kreistages

am Freitag, den 01.03.2024 um 09:00 Uhr
in das Gasthaus zum Lamm, Lentersheim 40, 91725 Ehingen

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung durch den Landrat
2. Grußwort des Bürgermeisters
3. Bekanntgaben des Landrates
4. Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 15.12.2023
5. Änderung in der Besetzung von Gremien
- 5.1 Neubenennung eines beratenden Mitglieds und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss
6. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen, Zweckverbänden und Arbeitsgruppen
- Antrag der Kreistagsfraktion CSU vom 2. Februar 2024
7. chance.natur Lebensraum Mittelfränkisches Altmühltal - Gründung eines Zweckverbands mit dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als Trägerstruktur für die Förderung in Projekt II
8. Novellierung der Richtlinie Nr. 7 zur Förderung von fahrbahnbegleitenden Geh- und Radwegen an Kreisstraßen
9. Kreishaushalt 2024
- 9.1 Stellungnahmen der Fraktionen
- 9.2 Stellenplan 2024
- 9.3 Verwaltungshaushalt 2024
- 9.4 Vermögenshaushalt 2024 (einschließlich Neubau- und Deckenbauprogramm 2024/2025 für Kreisstraßen)
- 9.5 Finanzplan 2023 bis 2027
- 9.6 Investitionsprogramm 2023 bis 2027
- 9.7 Eigenbetrieb Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen
- 9.7.1 Wirtschaftspläne 2024
- 9.7.2 Finanzpläne 2023 bis 2027
- 9.8 Haushaltssatzung 2024
10. Sonstiges

Ansbach, den 16.02.2024
LANDRATSAMT ANSBACH

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Industriegebiet "Zweckverband InterFranken"

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/ Gewerbepark InterFranken hat in ihrer Sitzung am 11.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für das „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“ nördlich des Autobahnkreuzes A6 / A7 einen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

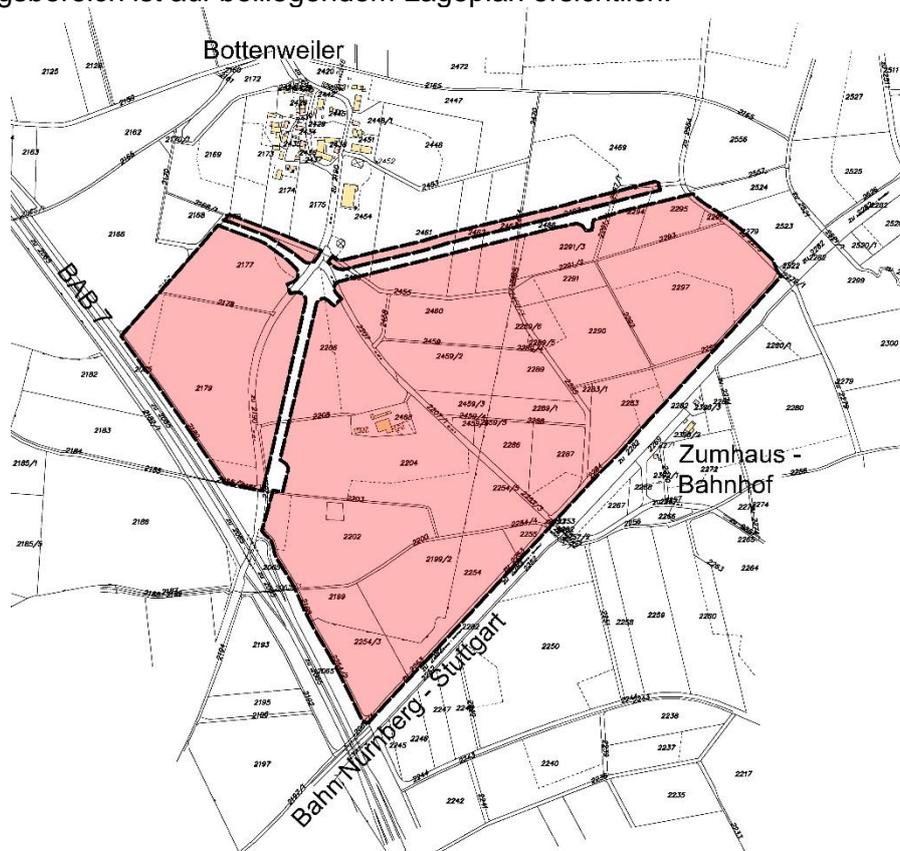
Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Kreisstraße Kr AN 4 – neu“ sowie durch Ackerflächen am Ortsrand von Bottenweiler
- im Süden durch die Bahnlinie Nürnberg - Stuttgart
- im Westen durch die Autobahn A7
- im Osten durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Kreisstraße Kr AN 4 – neu“ (Bräuning-Verlegung)

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen:

Fl.Nrn. 2178, 2179, 2198, 2199, 2199/2, 2200, 2207/1, 2458, 2459, 2459/2, 2459/3, 2459/4, 2459/5, 2459/6, 2460, 2460/3, 2460/4, 2465, 2467 und 2468 der Gemarkung Wörnitz sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 2176, 2177, 2180, 2190, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2454, 2455, 2456, 2461, 2462, 2463, 2464, 2466 und 2467/1 der Gemarkung Wörnitz und die Fl.Nrn. 2253, 2254, 2254/2, 2254/3, 2254/4, 2254/5, 2255, 2257/3, 2283, 2283/1, 2284, 2284/1, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2289/1, 2289/4, 2289/5, 2289/6, 2290, 2291, 2291/2, 2291/3, 2291/4, 2292, 2293, 2296, 2297 und 2298 der Gemarkung Breitenau sowie die Teilflächen der Fl.Nrn. 2279, 2291/4, 2294 und 2295 der Gemarkung Breitenau.

Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Lageplan ersichtlich.



Vorgesehen ist eine Ausweisung als Industriegebiet "GI" i.S.d. § 9 BauNVO.

Die Flächennutzungspläne der Stadt Feuchtwangen und der Gemeinde Wörnitz werden angepasst und im Parallelverfahren geändert.

Feuchtwangen, den 21.02.2024

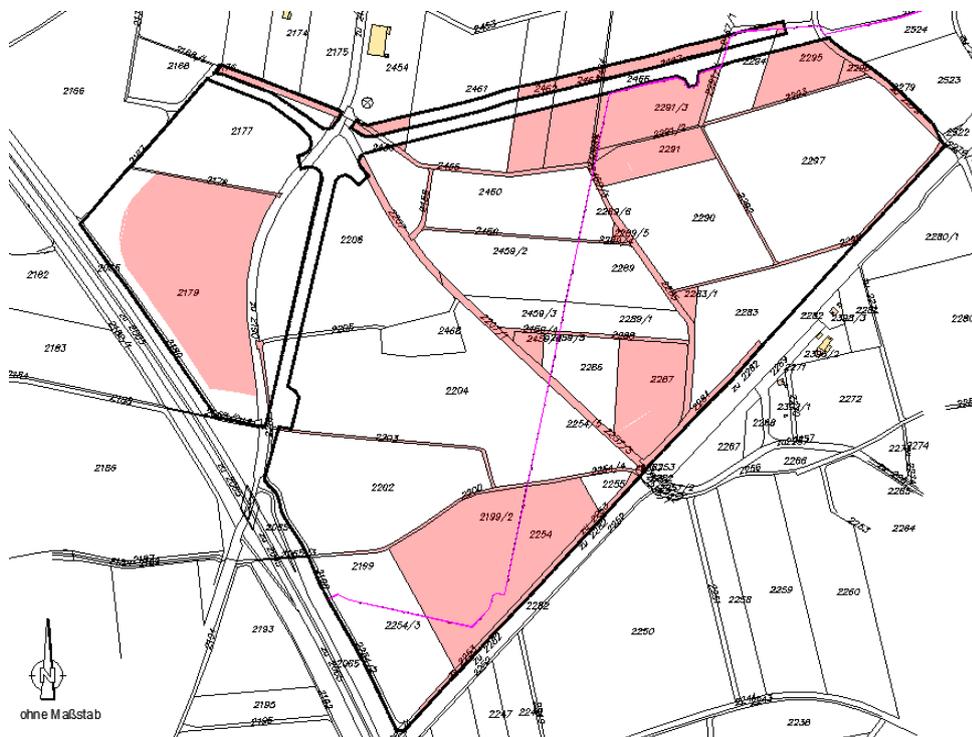
gez.

Ruh, 1. Verbandsvorsitzender
Zweckverband Industrie-/ Gewerbepark InterFranken

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“

I: Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/ Gewerbepark InterFranken hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) folgende Satzung zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“ beschlossen:

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“.



Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Satzungstext, Lageplan und Begründung gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken, Feuchtwanger Straße 16, 91583 Schillingsfürst, innerhalb der

Geschäftsstunden (Mo. - Fr.: 8.30 - 11.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen auf der Homepage des Zweckverbandes unter „www.interfranken.de“ (<https://www.interfranken.de/aktuelles>) einsehbar.

II: Die Bekanntmachung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei Zweckverband Industrie-/Gewerbepark InterFranken beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch). Das Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Absatz 3 Baugesetzbuch.

III: Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Feuchtwangen, den 21.02.2024

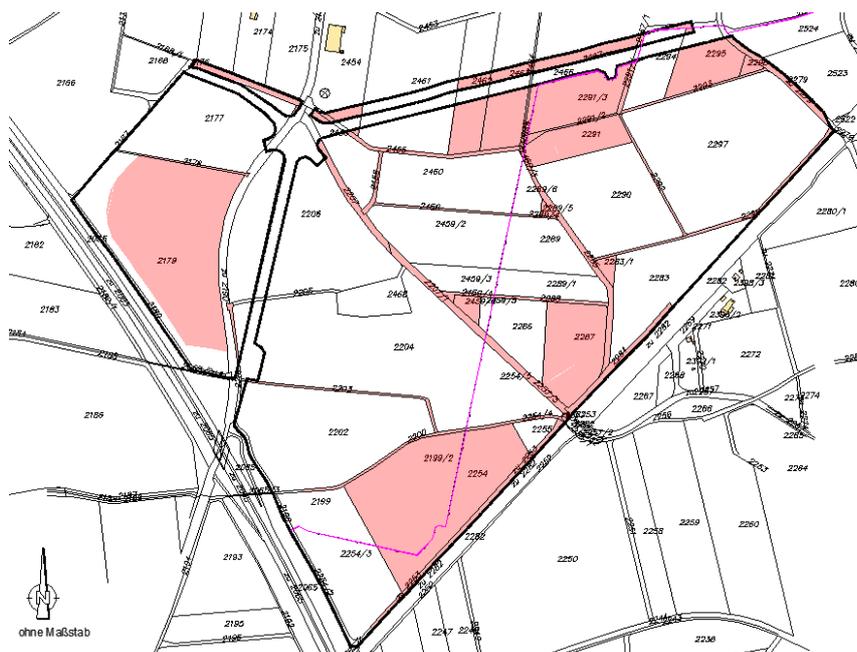
gez.

Ruh, 1. Verbandsvorsitzender
Zweckverband Industrie-/ Gewerbepark InterFranken

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über das besondere Vorkaufsrecht im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“

I: Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/ Gewerbepark InterFranken hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) folgende Satzung zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“ beschlossen:

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über das besondere Vorkaufsrecht im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 2 „Industriegebiet Zweckverband InterFranken“.



Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Satzungstext, Lageplan und Begründung gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken, Feuchtwanger Straße 16, 91583 Schillingsfürst, innerhalb der Geschäftsstunden (Mo. - Fr.: 8.30 - 11.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen auf der Homepage des Zweckverbandes unter „www.interfranken.de“ (<https://www.interfranken.de/aktuelles>) einsehbar.

II: Die Bekanntmachung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei Zweckverband Industrie-/Gewerbepark InterFranken beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch). Das Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Absatz 3 Baugesetzbuch.

III: Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Feuchtwangen, den 21.02.2024

gez.

Ruh, 1. Verbandsvorsitzender
Zweckverband Industrie-/ Gewerbepark InterFranken

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 **„Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“**

Die Versammlung des Zweckverbandes Industrie-/ Gewerbepark InterFranken hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“ gemäß § 9 Abs. 1 aufzustellen. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung der neuen Anschlussstelle sowie die Sicherung von Flächen im Umgriff des geplanten Industriegebietes für die Umsetzung der Energieinfrastruktur gemäß Energienutzungsplan und HyStarter-Abschlussbericht liefern. Zu den Inhalten des Bebauungsplanes zählt auch der Bereich für die Verlegung des Grundgrabens.

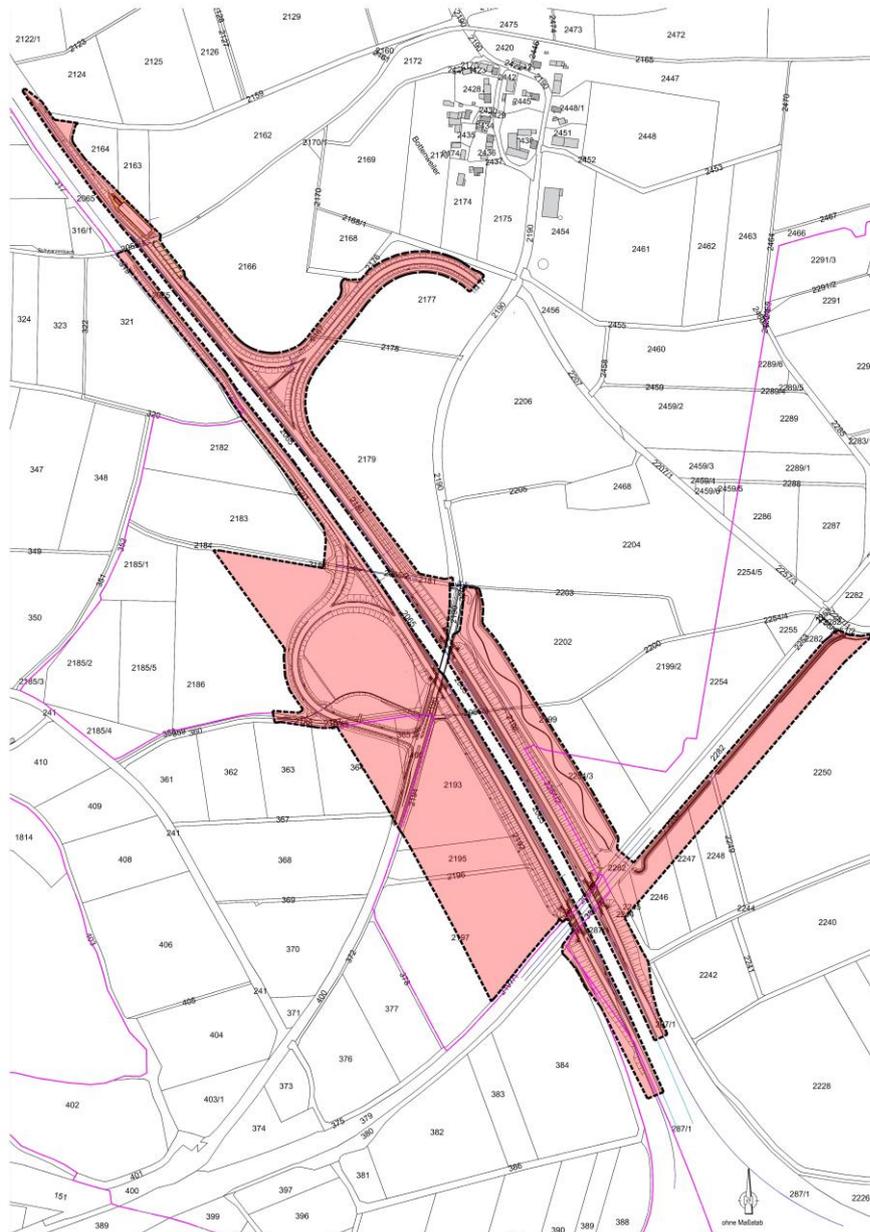
Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch den Schwarzenbach mit der Fl.Nr. 2065/1 und die BAB 7 mit der Fl.Nr. 2065, beide Gemarkung Wörnitz,
- im Süden durch die BAB 7 mit der Fl.Nr.271/1 sowie die landwirtschaftlichen Grundstücke mit den Fl.Nrn 2245, 2246, 2247, 2248 und 2250 und die wirtschaftswege mit den Fl.Nrn. 2244 und 2249 alle Gemarkung Breitenau,
- im Westen durch den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 319, die landwirtschaftlichen Grundstücke mit den Fl,Nrn. 321 und 364, die Bahnlinie mit der Fl.Nr. 379, die Kr AN 4 mit der Fl.Nr. 400,den Wirtschaftsweg mit der Fl.Nr. 386, alle Gemarkung Wildenholz sowie die landwirtschaftlichen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2182, 2183, 2186, 2195 und 2197, alle Gemarkung Wörnitz,
- im Osten durch die landwirtschaftlichen Grundstücke mit den Fl.Nrn. 2163, 2164, 2166, 2177, 2199, 2179, 2202, alle Gemarkung Wörnitz.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen:

Teilflächen der Flurnummern 2065, 2065/1, 2065/2, 2065/3, 2065/4, 2166, 2167, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2182/1, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, alle Gemarkung Wörnitz, Teilflächen der Flurnummern 319, 364, 365,366, 379, 380, 385, 386, 400 alle Gemarkung Wildenholz, Teilflächen der Flurnummer 543 Gemarkung Unterampfrach, Teilflächen der Flurnummern 287/1, 2254/2, 2254/3, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2252, 2257/2, 2282, alle Gemarkung Breitenau.

Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Lageplan ersichtlich.



Vorgesehen ist eine Ausweisung als Verkehrsfläche i.S.d § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie als Gebiet, in dem bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen i.S.d § 9 Abs. 1 Nr. 16 c) BauGB sowie Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung i.S.d § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.

Feuchtwangen, den 21.02.2024

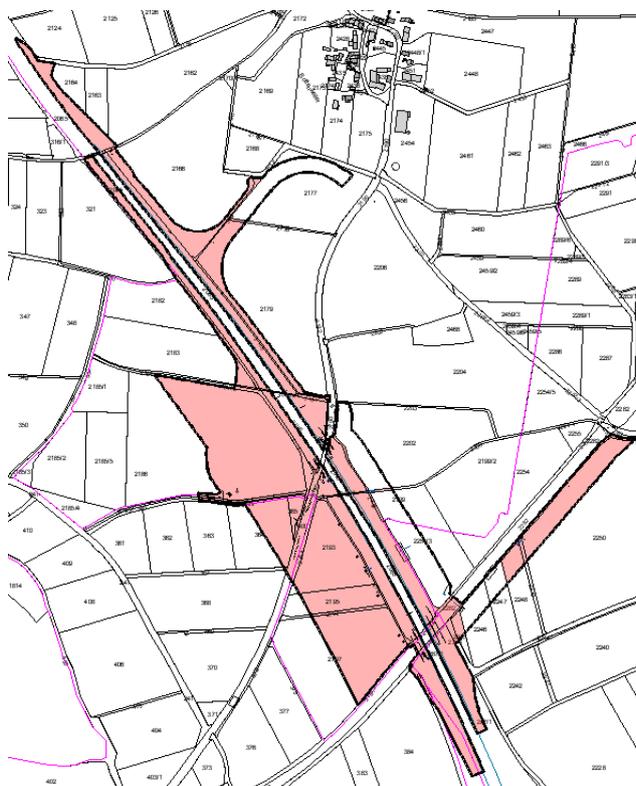
gez.

Ruh, 1. Verbandsvorsitzender
Zweckverband Industrie-/ Gewerbpark InterFranken

**Satzung
des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken
über die Veränderungssperre im Bereich
des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4
„Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“**

I: Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/ Gewerbepark InterFranken hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Satzung zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“ beschlossen:

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4 „Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“.



Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Satzungstext, Lageplan und Begründung gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken, Feuchtwanger Straße 16, 91583 Schillingsfürst, innerhalb der Geschäftsstunden (Mo. - Fr.: 8.30 - 11.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen auf der Homepage des Zweckverbandes unter „www.interfranken.de“ (<https://www.interfranken.de/aktuelles>) einsehbar.

II: Die Bekanntmachung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei Zweckverband Industrie-

/Gewerbepark InterFranken beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch). Das Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Absatz 3 Baugesetzbuch.

III: Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Feuchtwangen, den 21.02.202

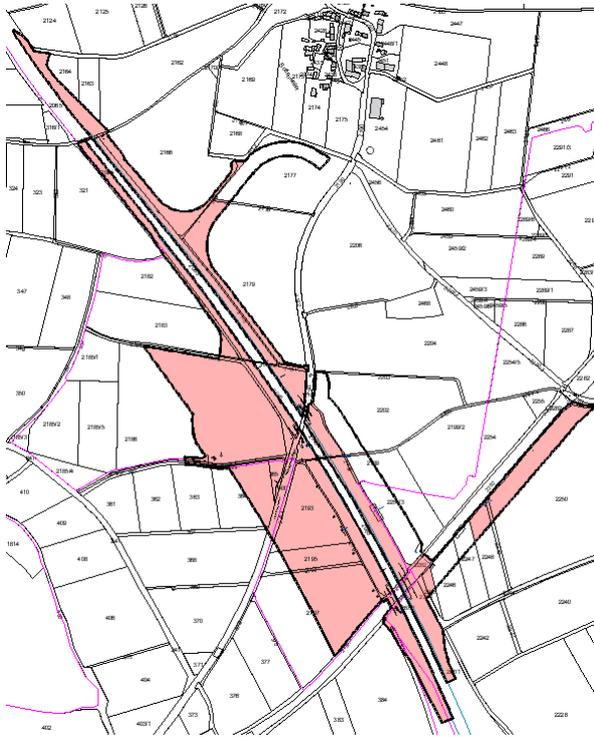
gez.

Ruh, 1. Vorstandsvorsitzender
Zweckverband Industrie-/ Gewerbepark InterFranken

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über das besondere Vorkaufsrecht im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4 „Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“

I: Die Versammlung des Zweckverbandes Industrie-/ Gewerbepark InterFranken hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) folgende Satzung zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“ beschlossen:

Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken über das besondere Vorkaufsrecht im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4 „Anschlussstelle an die BAB 7 und Energieversorgung InterFranken“.



Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Satzungstext, Lageplan und Begründung gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark InterFranken, Feuchtwanger Straße 16, 91583 Schillingsfürst, innerhalb der Geschäftsstunden (Mo. - Fr.: 8.30 - 11.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung) aus und kann dort eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Verfahrensunterlagen auf der Homepage des Zweckverbandes unter „www.interfranken.de“ (<https://www.interfranken.de/aktuelles>) einsehbar.

II: Die Bekanntmachung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt gemäß § 16 Absatz 2, Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei Zweckverband Industrie-/Gewerbepark InterFranken beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch). Das Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Absatz 3 Baugesetzbuch.

III: Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Feuchtwangen, den 21.02.2024

gez.

Ruh, 1. Verbandsvorsitzender
Zweckverband Industrie-/ Gewerbepark InterFranken

